

Hauptverwaltungen haben innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) In die Frist gemäß Abs. 2 wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

### § 31

#### Gebühren

Für die Tätigkeit des Seefahrtsamtes und der Schiffsinspektion nach dieser Verordnung werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften\*<sup>1</sup> erhoben.

### § 32

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebene Schiffsurkunde nicht an Bord führt,
  2. die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht gemäß § 7 führt,
  3. es unterläßt, den Eintragungsantrag gemäß § 21 Abs. 3 oder den Löschantrag gemäß § 24 Abs. 2 zu stellen,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes und dem Leiter der Schiffsinspektion.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### § 33

#### Übergangsbestimmungen

Auf Rechte, die als Schiffsbelastungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung begründet wurden und hierin nicht geregelt sind, ist das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden.

### § 34

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

### § 35

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 15. November 1940 über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (RGBl. I Nr. 196 S. 1499);
2. Verordnung vom 21. Dezember 1940 zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (RGBl. I Nr. 215 S. 1609);
3. Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (RGBl. I Nr. 212 S. 1591);
4. §§ 31 bis 37 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057);

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes).

5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. April 1957 zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. I Nr. 32 S. 269);

6. Anordnung vom 23. Januar 1973 über die Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe (GBl. I Nr. 20 S. 182).

Berlin, den 27. Mai 1976

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

### Verordnung über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen — Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) —

vom 27. Mai 1976

Auf Grund des § 142 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) und des § 208 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

#### Erstes Kapitel

#### Verfahren zur Durchführung der Beschränkung der Reederhaftung

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Das Verfahren zur Durchführung der Beschränkung der Reederhaftung (Haftungsbeschränkungs-Verfahren) ist zulässig, wenn die Haftungsbeschränkung gemäß § 111 oder § 116 SHSG für Forderungen geltend gemacht oder wenn eine künftige Geltendmachung von Forderungen, die der Haftungsbeschränkung unterliegen, glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens kann durch den Reeder und die übrigen im § 113 und § 116 SHSG genannten Personen gestellt werden (Antragsberechtigte). Mehrere Antragsberechtigte können den Antrag gemeinschaftlich oder jeder für sich stellen. Mehrere Einzelanträge sind zu einem Verfahren zu verbinden.

(3) Für Forderungen aus Gewässerverunreinigung ist immer ein gesondertes Haftungsbeschränkungs-Verfahren durchzuführen.

#### § 2

(1) Das Haftungsbeschränkungs-Verfahren kann beantragt werden, wenn

1. der Antragsberechtigte oder der Gläubiger einer Forderung, die der Haftungsbeschränkung unterliegt, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder in der Deutschen Demokratischen Republik seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat;
2. das Schiff, aus dessen Betrieb oder Verwendung die Forderung entstanden ist, im See- oder Binnenschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen ist oder seinen Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik hat;
3. der Schadensfall, aus dem die Forderung entstanden ist (Ereignis), auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten ist;
4. das Schiff unmittelbar nach dem Ereignis einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik angelaufen hat oder bei normalem Verlauf der Reise angelaufen hätte;